Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2633**

16. Wahlperiode 20. 09. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckardt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/2539 –

Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nach Aufgriff durch die Bundespolizei

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) änderte die damalige rot-grüne Bundesregierung auch § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der die vorläufige Maßnahme der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durch das Jugendamt regelt. Das Gesetz trat im Oktober 2005 in Kraft.

Während nach alter Rechtslage eine Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge unter der Voraussetzung einer individuellen Kindeswohlgefährdung zu verfügen war, ist unter Geltung des neuen Rechts in § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII die unbegleitete Einreise von Minderjährigen bis 18 Jahre als eigenständiges Inobhutnahmekriterium ausdrücklich festgeschrieben.

Eine Risikoabschätzung muss nicht mehr erfolgen. Einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling bis 18 Jahre wird eine die Inobhutnahme auslösende, das Kindeswohl gefährdende Situation per se unterstellt.

Das örtlich zuständige Jugendamt hat nach § 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Das Jugendamt hat bis zur Übernahme der Verantwortung durch einen Vormund oder Pfleger dem häufig physisch und psychisch stark belasteten Kind oder Jugendlichen Erstversorgung, sozialpädagogische Betreuung und ggf. auch therapeutische Hilfe zu gewähren.

Für die tatsächliche Umsetzung der Neuregelung des § 42 SGB VIII im Interesse der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist die unverzügliche Meldung der von der Bundespolizei aufgegriffenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beim jeweils örtlich zuständigen Jugendamt entscheidend.

Ist ein minderjähriger Flüchtling von der Bundespolizei als unbegleitet identifiziert, ist er oder sie dementsprechend von der Bundespolizei dem örtlich zuständigen Jugendamt zur Inobhutnahme zu melden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. September 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Einen Rechtsanspruch auf Inobhutnahme haben aber nicht nur Flüchtlinge, die jünger als 18 Jahre sind und die einen Asylantrag stellen, sondern auch

- Jugendliche, die unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, keinen Asylantrag stellen wollen oder können (z. B. Fälle nach dem Dubliner Übereinkommen) und deshalb von der Bundespolizei aufgefordert werden, Deutschland zu verlassen sowie
- Jugendliche, die auf Veranlassung der Bundespolizei in Abschiebehaft genommen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist klarstellend darauf hin, dass § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) keine Ausnahmeregelung zu asyl- und ausländerrechtlichen Regelungen darstellt. So finden beispielsweise die gesetzlichen Vorschriften zur Zurückweisung (§ 15 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –, § 18 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes – AsylVfG), zur Zurückschiebung (§ 57 AufenthG, § 18 Abs. 3 AsylVfG) sowie § 18a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG auch auf unbegleitete Minderjährige Anwendung. Dies gilt auch für die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II).

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden von der Bundespolizei im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 31. Juni 2006 in Deutschland aufgegriffen (bitte den Aufgriff nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Im Zeitraum vom 1. Oktober 2005 bis 30. Juni 2006 hat die Bundespolizei 75 unbegleitete Minderjährige festgestellt. Diese Feststellungen verteilen sich nach Bundesländern wie folgt:

Schleswig-Holstein	7 unbegleitete Minderjährige,
Mecklenburg-Vorpommern	2 unbegleitete Minderjährige,
Sachsen	1 unbegleiteter Minderjähriger,
Bayern	1 unbegleiteter Minderjähriger,
Baden-Württemberg	13 unbegleitete Minderjährige,
Nordrhein-Westfalen	4 unbegleitete Minderjährige,
Niedersachsen	2 unbegleitete Minderjährige,
Saarland	2 unbegleitete Minderjährige,
Hessen	43 unbegleitete Minderjährige.

a) Wie viele dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge waren unter 16 Jahre alt?

Wie viele davon waren Mädchen?

Unter 16 Jahre alt waren 41 unbegleitete Minderjährige. Darunter befanden sich zwölf Mädchen.

b) Wie viele dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge waren zwischen 16 und 18 Jahre alt?

Wie viele davon waren Mädchen?

Zwichen 16 und 18 Jahren alt waren 34 unbegleitete Minderjährige. Darunter befanden sich vier Mädchen.

2. Wurden alle in Frage 1 genannten aufgegriffenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bis 18 Jahre, die einen Asylantrag stellen wollten, von der Bundespolizei den jeweils örtlich zuständigen Jugendämtern zur Inobhutnahme gemeldet?

Der Wortlaut des § 42 SGB VIII bezieht sich auf Kinder und Jugendliche, die bereits nach Deutschland eingereist sind. In den Fällen, in denen die Einreise durch die Grenzbehörden verweigert wird, erfolgt grundsätzlich keine Unterrichtung der Jugendämter. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung.

a) Wenn ja, wie viele dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurden den örtlich zuständigen Jugendämtern von Oktober 2005 bis Juni 2006 gemeldet?

Wie viele davon waren über 16 Jahre?

Im fraglichen Zeitraum wurden 37 unbegleitete Minderjährige, davon sechs über 16 Jahre alt, übergeben.

b) Wenn nein, wie viele wurden aus welchen Gründen von der Bundespolizei den örtlich zuständigen Jugendämtern nicht gemeldet?

Es wurden 48 unbegleitete Minderjährige nicht gemeldet. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Antwort zu Frage 2.

3. Wie viele der in Frage 1 genannten aufgegriffenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurden von der Bundespolizei von Oktober 2005 bis Juni 2006 an Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und -bewerber verwiesen?

Die deutschen Grenzbehörden haben 19 unbegleitete Minderjährige an Erstaufnahmeeinrichtungen verwiesen.

4. Wie wird mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verfahren, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind und die einen Asylantrag stellen wollen?

Gemäß § 12 AsylVfG sind Minderjährige handlungsfähig, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das AsylVfG findet dann in vollem Umfang Anwendung. Im Falle der gesetzlich vorgeschriebenen Weiterleitung aufgrund eines Asylbegehrens gemäß § 18 Abs. 1 AsylVfG erfolgt die Aufnahme in der Regel in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung, wo seitens des Jugendamtes eine Betreuung erfolgt. Gegebenenfalls erfolgt die Unterbringung auch in einer Jugendhilfeeinrichtung.

5. Werden von der Bundespolizei aufgegriffene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die unerlaubt in Deutschland eingereist sind und keinen Asylantrag stellen wollen oder können (z. B. Fälle nach dem Dubliner Übereinkommen), von der Bundespolizei dem jeweils örtlich zuständigen Jugendamt zur Inobhutnahme gemeldet?

Wenn ja, wie viele dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurden den örtlich zuständigen Jugendämtern von Oktober 2005 bis Juni 2006 durch die Bundespolizei gemeldet?

Wenn nein, warum nicht?

In Fällen, in denen von der Bundespolizei unbegleitete Minderjährige festgestellt werden, die unerlaubt nach Deutschland eingereist sind, prüft die Grenz-

behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Möglichkeit der Aufenthaltsbeendigung. Sofern hierfür Haft zur Sicherung der Zurückschiebung erforderlich ist, beantragt die Bundespolizei diese beim zuständigen Gericht unter Hinweis auf die Minderjährigkeit des Betroffenen. In diesen Fällen unterrichtet das Gericht das Jugendamt. Für den Fall, dass keine Zurückschiebung möglich ist, wird der Minderjährige an die zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet. Die Unterrichtung des Jugendamtes erfolgt dann von dort. Sofern die aufenthaltsbeendende Maßnahme zeitnah vollzogen wird, erfolgt im Regelfall keine Unterrichtung der Jugendbehörde. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung.

6. Werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in Abschiebehaft genommen werden sollen, vorher von der Bundespolizei den örtlich zuständigen Jugendämtern zur Inobhutnahme bzw. zwecks Prüfung milderer Mittel gemeldet?

   Wenn ja, wie viele dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurden den örtlich zuständigen Jugendämtern von Oktober 2005 bis Juni 2006 gemeldet?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Aufgabe der Abschiebung und ggf. die Beantragung von Haft zur Sicherung der Abschiebung (Abschiebungshaft) fällt nach § 71 Abs. 1 und 5 AufenthG in die Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung kommentiert die Aufgabenwahrnehmung der Länder nicht.

7. Wie viele dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurden auf Veranlassung der Bundespolizei von Oktober 2005 bis Juni 2006 in Abschiebehaft genommen?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 6.

8. Wie viele dieser unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurden – nach Kenntnis der Bundesregierung – nach Prüfung milderer Mittel nicht in Abschiebehaft genommen, sondern in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht?

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort zu Frage 6.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333